

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie

vom 10. Februar 2017, geändert am 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die erste Sitzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 10. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2017, S. 101) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Psychologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Studienbeginn, Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung entscheiden sich die Bewerber für eine der beiden angebotenen Schwerpunktausbildungen, also entweder für (a) Developmental and Clinical Psychology oder für (b) Organisational Behaviour and Adaptive Cognition.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,

- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologiewissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - 1. ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen psychologiewissenschaftlichem Inhalt an einer inländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss;
 - 2. der Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 muss mindestens zu 75 Prozent aus psychologischen Lehrinhalten bestehen;
 - 3. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0 oder (ECTS Grade B).
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der in jeder Schwerpunktausbildung jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls eines Zulassungstests nach folgenden Kriterien:
 - 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „60 – 30 x Note“ in einen Punktwert umgewandelt. Dieser berechnete Wert kann durch den Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte

nach unten verändert werden. Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.

2. Ggf. das Ergebnis eines Zulassungstests. Für jeden Schwerpunkt wird ein eigener Zulassungstest angeboten. Ort und Zeit des Zulassungstests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Bewerber, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall erwartete Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst bei einer Anzahl korrekter Lösungen vergeben, die mindestens 30 % der maximalen Punktzahl entspricht. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt, deren Anzahl korrekter Antworten mindestens 30 % der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht. Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozenstränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5 % (Prozenstränge > 95), den zweitbesten 5 % (Prozenstränge > 90 bis 95) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozenstränge > 95: 20 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 90 bis 95: 19 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 85 bis 90: 18 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 80 bis 85: 17 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 75 bis 80: 16 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 70 bis 75: 15 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 65 bis 70: 14 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 60 bis 65: 13 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 55 bis 60: 12 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 50 bis 55: 11 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 45 bis 50: 10 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 40 bis 45: 9 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 35 bis 40: 8 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 30 bis 35: 7 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 25 bis 30: 6 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 20 bis 25: 5 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 15 bis 20: 4 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 10 bis 15: 3 Zusatzpunkte
Prozenstränge > 5 bis 10: 2 Zusatzpunkte
Prozenstränge 0 bis 5: 1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozenstranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozenstranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

3. Sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Für Berufsausbildungen oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie über die üblichen im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Fertigkeiten hinausgehen, können weitere 10 Punkte vergeben werden. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine Berufstätigkeit bzw. keine sonstigen Leistungen vorliegen oder wenn die Berufstätigkeit oder die sonstigen Leistungen keinerlei Bezug zu dem angestrebten Studiengang aufweist. Die Höchstzahl von 10 Punkten sind für Berufstätigkeiten oder sonstige Leistungen zu vergeben, die sich idealtypisch mit dem angestrebten Schwerpunkt im Masterstudiengang Psychologie verbinden lassen und ein hohes Maß an Qualifikation erkennen lassen. Alle sonstigen Leistungen, die über die Eig-

nung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können und die in die Bewertung einfließen sollen, müssen belegt sein. Diese Belege müssen Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit umfassen. Durch die Vergabe von Punkten in Ein-Punkt-Schritten können Fälle zwischen den idealtypischen Ausprägungen abgestuft werden.

4. Die Addition der unter 1. – 3. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 bis 60 Punkte).
- (3) Die Bewertung der Kriterien nimmt der Zulassungsausschuss in Zusammenarbeit nach Beratung mit entsprechenden Fachvertretern des Instituts vor und erstellt eine Rangliste für jeden der Schwerpunkte. Nach dieser Rangliste werden die rangbesten Bewerber bis zu einem unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen zugelassen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören, jeweils eines aus jedem der zwei angebotenen Schwerpunktausbildungen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professoren angehören muss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor